

— auf mehrere Orte und Gebiete, in denen ähnliche Bedingungen herrschen, z. B. alle Großstädte oder Stadtkreise.

Muß dem Täter die Freizügigkeit nur innerhalb seines Wohnortes oder -gebietes beschränkt werden, kann dies bei bestimmten Straftaten auch durch die Anwendung und entsprechende Ausgestaltung der Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen nach § 48 erreicht werden.

Das Gericht spricht bei Aufenthaltsbeschränkung das Aufenthaltsverbot aus, für seine Verwirklichung ist gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO jedoch der Rat des Kreises verantwortlich. Wenn nach § 48 das Gericht dem Leiter des VPKA die Möglichkeit einräumt, Aufenthaltsbeschränkungen in seinem Verantwortungsbereich auszusprechen, so ist dieser für die Durchsetzung verantwortlich. Schließlich ist beim Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 48 und 51 eine Anwendung beider Maßnahmen zulässig, wenn über das Verbot des Betretens bestimmter Orte und Gebiete hinaus eine weitere Beschränkung der Freizügigkeit innerhalb des bisherigen oder neu zugewiesenen Wohnortes notwendig ist.

4. Abs. 3 sieht zusätzlich vor, daß die zuständigen staatlichen Organe (Räte der Kreise) den Verurteilten auf Grund des gerichtlichen Verbots verpflichtet können, sich in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuhalten, also einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen. Ordnet z. B. das Gericht Aufenthaltsbeschränkung für sämtliche Stadtkreise an, kann der Rat des künftigen Aufenthaltskreises darüber hinaus bestimmen, daß sich der Verurteilte in diesem Kreis oder einem bestimmten Ort dieses Kreises aufhalten muß.

5. Unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 ist Aufenthaltsbeschränkung auch gegen Jugendliche anwendbar.

6. Soweit die Aufenthaltsbeschränkung weiterhin unabhängig vom Vorliegen einer Straftat gern. § 3 der VO vom 24. 8.1961 auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil ausgesprochen wird, vgl. § 4 Abs. 1 EGStGB.

§ 52

(1) Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Orten oder Gebieten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten.

(2) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kann durch Beschluß des Gerichts nach Ablauf von mindestens einem